

# Unterhaltungs = Blatt

a l s

Beilage zur Preßburger Zeitung Nr. 24.

Dienstag den 27. März 1821.

---

## Gesetze der Servier aus dem XIV. Jahrhundert.

(Eingesandt.)

Wie das servische Volk sich immer, vorzüglich in der blühenden Epoche seiner Kaiser, durch herrliche Thaten im Völkerschwarme ausgezeichnet hatte, so machte sich dasselbe auch durch gewisse gesetzliche Verfügungen merkwürdig, kraft deren es innerhalb der Gränzen seines nationalen Daseyns für sein inneres und äußeres Wohl gesorgt hat. Die Gesetze sind gewöhnlich ein untrüglicher Maaßstab, nach welchem die Einsichten eines Volkes, in das Recht und die Moral, abgemessen und beurtheilt werden können. Auch die Legislatur der Servier läßt uns, wie durch einen dunkeln Flor in der Gallerie der Charakteristik der Nationen, das Gemälde erblicken, das der Genius des XIV. Jahrhunderts von dem Grade ihrer damaligen Cultur aufgestellt hat.

Auf gute Sitten und ein ehrbares biederes Betragen im gesellschaftlichen Umgange, hielten die Servier unendlich viel. Es bestand daher in ihrer Mitte das Ge-

feh, daß, wer sich gegen Zucht und Ehrbarkeit, als ein Leichtfinniger und Ausgelassener, durch schandbare, ungeziemende Reden und dergleichen andern unzüchtigen Gebärden vergehen würde, sollte, wenn er ein Adeliger ist, ein Strafgeld von 100 Perpern \*) belegen; wäre er aber ein Bauer, so sollte er nebst 12 Perpern auch noch mit 12 harten Stockstreichen für seine Frechheit bestraft werden.

Das Christenthum galt ihnen für das größte und schätzbarste Kleinod, dessen sie sich erfreuen durften. Wer in dem Besitze desselben gestört oder angegriffen wurde, konnte mit Zuversicht auf den Schutz aller seiner christlichen Mitbrüder rechnen. Es war daher unter ihnen auf das schärfste verboten, einen Christen in ein fremdes Land, unter solche Menschen als Sklaven zu verhandeln, die von ihrem Glaubensbekenntnisse nicht waren. Wer diese Verordnung übertrat, büßte zur Strafe Hand und Zunge ein.

Hurerei und Unzucht litten die Servier in ihren Zirkeln durchaus nicht. Auf diesen Lastern lagen sehr harte Strafen. Ward ein Ehebruch begangen oder ein Ehemann that einem ebenfalls verheiratheten Eheeweibe Gewalt an, so verloren beide die Nase und die Hände. Trieben Unverheirathete Hurerei, so wurden ihnen Nase und Ohren abgeschnitten. Anders verhielt sich die Sache der Strafe bei der Nothzüchtigung einer Jungfrau. Die Geschändete verfiel nie in eine Strafe. Der Berwegene aber, der dem Mädchen die Ehre auf eine so schändliche und gewaltsame Art geraubt hat, verlor die Nase und das Drittel von

---

\*) Eine Perper betrug den vierten Theil von einer Mark des feinsten Goldes.

seinem Vermögen, das er an die Entehrte abtreten mußte. Allein auch hier gab es verschiedene Abstufungen der Bestrafung, je nachdem das Verbrechen unter gewisser Bedingung mit oder wider den Willen der Jungfrau vollzogen wurde. Die erwähnte Strafe, der der Mädchenschänder sonst unterworfen war, fand gar nicht Statt, wenn vor Gericht bewiesen werden konnte, daß die Entehrung unter dem Versprechen der Ehe geschehen worden ist und die Eltern der Jungfrau hierzu ihre Einwilligung gaben. War aber der Fall, daß die Eltern ihr Jawort zu der versprochenen Ehe nicht geben wollten, so mußte der freche Ehrenräuber, wenn er reich war, 1 Pfund, und wenn er ein mittelmäßiges Vermögen besaß 1/2 Pf. des feinsten Goldes, an die Entehrte zahlen und dann sein Vaterland auf immer meiden. Die Armen, die in solchen Fällen kein Gold darzubringen vermochten, büßten die Nase ein und mußten mit dem Wanderstab in der Hand, auch ins Exilium ziehen.

Wie bei den Völkern des Alterthums, so wurde der Bart bei den Serviern auch in großen Ehren gehalten. Es ist bekannt, daß die Römer bei ihrem Barte geschworen hatten, daß das Bartabscheren eine der schimpflichsten Strafen war. Wer bei den Serviern einen Edelmann den Bart ausriß, derselbe verlor die Hand, kam aber um seinen Bart ein Bauer, so erhielt dieser als Schadenersatz dafür von seinem Gegner 12 Perpern.

Für Kinder- Bruder- Vater- und Muttermörder war der Scheiterhaufen bestimmt. — Sonst aber wurden Mord und Todschlag noch sehr verschieden bestraft. Brachte einer aus der Classe des Adels einen Bauer vorsätzlich

ums Leben, so mußte er eine Geldbusse von 1000 Perpern erlegen. Schlug der Bauer einen Adelligen todt, so verlor er die Hände und zahlte noch obendrein 300 Perpern. Mörderische Angriffe auf das Leben eines Geistlichen, mag dieser schon ein Bischof oder ein Landpfarrer oder ein Mönch gewesen seyn, wurden, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, mit dem Verluste des Kopfes und der Hände bestraft. Die Hände verlor der Mörder vor der Enthauptung.

Kauf- und Trunkenbolde unterlagen auch einer sehr schweren Züchtigung. Griff der Betrunkene im Mauth jemanden an, und das Resultat seines Angriffes war mit Blut befleckt, so verlor er zur Strafe ein Auge und die rechte Hand. Traf es sich aber, daß eine solche Mautherei ohne Blut und ohne eine tödtliche Verletzung ablief, so kam der Besoffene auf 12 Tage in den Kerker. Hier erhielt er, um ihm den Kauf- und Mauthkizel zu vertreiben, 200 Stockschläge, — hundert vor und hundert nach den festgesetzten 12 Arresttagen. Außer dieser Strafe mußte er noch bei seiner Freilassung 10 Perpern an das Gericht zahlen.

Wer aus böser Absicht auf das Dach seines Nachbarn einen Stein warf und dasselbe wurde beschädigt, so mußte der verursachte Schade, von dem verwegenen Steinschleuderer, und wenn er noch so geringe war, zur Strafe mit 100 Perpern gut gemacht werden.

Diebe und Räuber wollte man in Servien durchaus nicht dulden. Es wurden daher sehr ernstliche Anstalten getroffen, um ein solch schlechtes Gesindel im Lande ganz auszurotten. Die Verfügungen waren: in welchem Dorfe sich dergleichen, aller Ruhe und allem Menschenwohl

gefährliche Leute aufhalten würden, dasselbe sollte zuerst ganz ausgeplündert und dann durch Feuer zerstört, die eingefangenen Diebe und Räuber aber sollten aufgeknüpft werden. Auch der Grundherr von dem Dorfe sollte vor Gericht gezogen werden, um dort Rechenschaft darüber abzulegen, warum er in seiner Nähe Diebe und Räuber geduldet habe. Zur Strafe für seine schlechte Vorsicht und Wachsamkeit soll er verbunden seyn, all den Schaden zu ersetzen, den jene niederträchtigen und schlechten Menschen hie und da an dem Eigenthum anderer angerichtet hätten. Wäre aber der Grundherr früher durch die Obrigkeit erinnert worden, die vermutheten oder schon entdeckten Diebe und Räuber aus seinen Besitzungen zu verbannen, und er würde dieß wegen Verschmähung des obrigkeitlichen Befehles nicht gethan haben, so sollte ihm ohne weiters mit den Schuldigen zugleich der Galgen zu Theil werden.

Für die Frauen enthielt das serbische Recht in verschiedener Hinsicht manche Begünstigungen. Sie durften unter andern lange für jung gehalten und geachtet werden, sey es gleich, daß die Blüthenzeit ihrer Reize schon längst auf ihren Mienen verschwunden wäre. Befanden sich Wittwen und Waisen in der Trauer, so durften sie, wenn sie Schulden hatten, von ihren Gläubigern nicht eher, außer am 15. Tage angegriffen werden. Gesah es aber, daß sich ungeduldige und gewinnsüchtige Creditoren dennoch früher bei ihnen mit Ungestümm anmeldeten, so verloren sie ihr ganzes Recht auf die haftende Schuld und wurden deshalb mit einer Klage auch vor keiner Obrigkeit gehört. — Frauen, deren Männer auf Befehl des Kaisers in den Krieg zogen, waren verpflichtet 10 Jahre lang auf

ihre Zurückkunft zu warten, im Fall sie zu einer zweiten Heirath schreiten wollten. Allein die zweite Vermählung konnte wieder nicht eher vollzogen werden, bis nicht die sichere Kunde von dem Tode des ausgebliebenen Mannes eintraf, deren Bestätigung die Heirathslustige wieder ein Jahr lang abwarten mußte. Blieb der Mann vor dem Feinde oder wurde er zum Kriegsgefangenen gemacht, so waren 5 Jahre festgesetzt, die die Frau abzuwarten verbunden war, wenn sie sich zum zweitenmale zu verheirathen begehrte. Uebertretungen dieser Gesetze wurden dem Verbrechen eines Ehebruchs gleich gestellt und auch auf eben die Art, wie ein Ehebruch, bestraft.

J. M.

### Leichte Mittel, Weinverfälschungen zu entdecken.

Man klagt immer über Weinverfälschungen, und dennoch bemüht man sich nicht, sie zu entdecken. Vielleicht kennt man die Mittel zu wenig. Hier sind einige.

Äußerst nachtheilig für die Gesundheit ist die Verfälschung mit Bleizucker; sie ist auch eine der gewöhnlichsten, aber sie ist auch leicht zu entdecken.

Man wird in jeder Apotheke die sogenannte Hanne-mann'sche Weinprobe zu geringen Preisen finden, oder sich bereiten lassen können. Man läßt von derselben einige Tropfen in den verdächtigen Wein fallen; enthält er Bleizucker, so erfolgt ein schwarzer Niederschlag.

Ein der Gesundheit ebenfalls nicht vortheilhafter, wenn auch minder nachtheiliger Zusatz als der Bleizucker, ist je-

ner von Schwefel, durch den Einschlag, der oft in zu unverhältnißmäßiger Menge geschieht. Man entdeckt ihn, indem man eine von Fett oder Schmutz gereinigte Silbermünze in solchen Wein wirft, und eine viertel oder halbe Stunde darin liegen läßt. Enthält der Wein viel Schwefel, so wird die Münze gelb anlaufen.

Eine der Gesundheit zwar nicht schädliche Vermengung, die aber Betrug ist, ist jene mit Wasser. Sie ist sehr leicht zu finden. Man versehe sich mit ungelöschtem Kalk, und beneße ihn mit dem verdächtigen Wein. Ist derselbe ohne Wasserbeimischung, so wird der Kalk nicht gelöscht werden und unverändert bleiben; mit Wasser vermengter Wein aber wird eine Auflösung des Kalkes bewirken.

Mit einem kleinen, nicht kostbaren Apparate, der sehr bequem eingerichtet werden kann, um ihn in der Tasche bei sich zu führen, kann man sich gegen erwähnte drei Verfälschungsarten leicht schützen.

#### A. T.

Nicht weniger Aufmerksamkeit verdient auch die seit noch nicht gar langer Zeit einreißende Methode, die Weine mit Zucker oder Honig, oder dadurch zu versüßen, daß man sie auf Rosinen und Zibeben gießt, längere Zeit darauf stehen läßt, und wenn sie sich geklärt haben, in Bouteillen abziehet; auf diese Art werden vorzüglich die sogenannten Ausbruchweine künstlich nachgemacht. Wenn gleich solche künstlich versüßte Tischweine oder nachgemachte Ausbruchweine, der menschlichen Gesundheit nicht schädlich, oder es wenigstens in sehr geringen Maaße sind, so werden doch dadurch die Käufer betrogen, die ächte Waare zu kaufen vermeinen. Diesen Betrug zu entdecken ist Wasser das

einfachste und bewährteste Mittel. Man nimmt nämlich ein halbes Trinkglas Wasser, und stürzt in solches die geöffnete Bouteille des zu probirenden Weines oder Ausbruchs, doch so, daß der Hals unter Wasser bleibt. Ist dieser auf eine oder die andere Art künstlich versüßt, so wird der in selbem enthaltene Zuckerstoff, in flockiger Gestalt ganz in das Wasser herabgezogen, das Wasser wird dadurch süß, und in der Bouteille bleibt nichts als der natürliche, hiezu verwendete Wein zurück; dahingegen der zu probirende Wein oder Ausbruch, wenn er unverfälscht ist und seine natürliche Süße hat, nicht den geringsten Theil seines Zuckerstoffes verliert und in das Wasser im Trinkglas absetzt. Ohne mich übrigens in die Ergründung der Ursache dieser Erscheinung einzulassen, (die meiner Meinung nach, in der chemischen Mischung des Zuckerstoffes bei der Weingährung liegt) kann ich versichern, daß dieses einfache Mittel von mehreren practischen Kennern in jenen Gegenden unsers Vaterlandes, wo edlere Weinsorten gebaut werden, als bewährt anerkannt wird.

L. P.

### A n e k d o t e.

Wie Gustav III. im Jahr 1788 die Russen anzugreifen beschloß, hoffend, die Finnland entriessenen Provinzen ihnen wieder abzunehmen, wünschte er diesen Krieg als vertheidigend, nicht als angreifend darstellen zu können. Zu diesem Ende ließ er einen Haufen deutscher Soldaten russische Montur anziehen, sie von vertrauten Offizieren auf abgelegenen Wegen also führen, daß sie über die russische Grenze gekommen zu seyn schienen, dort mußten sie einige schwedische einzeln gelegene Höfe plündern und wurden dann von dazu bestellten schwedischen Truppen verjagt.